



Einwohnergemeinde  
4224 Nenzlingen

# **Verordnung über die Ausbaustandards für Gemeindestrassen und Werkleitungen in der Gemeinde Nenzlingen**

Vom 11. Dezember 2012

Der Gemeinderat Nenzlingen, gestützt auf § 76 des Gemeindegesetzes und die Gemeindeordnung vom 7. Dezember 2009, §12 des Strassenreglements vom 08.06.1999, §3 des Abwasserreglements vom 07.12.2009 sowie auf §4 des Wasserreglements vom 07.12.2009, beschliesst:

## **I. ALLGEMEINES**

### **§ 1 Zweck**

Diese Verordnung bezweckt insbesondere:

- a. Die Festlegung des Ausbaustandards für Neuerschliessungen, Ausbauten, Korrekturen sowie Sanierungen im Rahmen des Unterhalts von bestehenden Gemeindestrassen und Fusswegen im Siedlungsgebiet.
- b. Die Vereinheitlichung der Wahrnehmung von Strassen gleicher Funktion und gleichen Typs.
- c. Die Vereinheitlichung der Materialien bei den Werkleitungen.

### **§ 2 Anwendbarkeit**

<sup>1</sup> Diese Verordnung findet wie folgt Anwendung:

- a. Auf allen Gemeindestrassen / öffentlichen Fusswegen im Siedlungsgebiet, die entweder neu erstellt, ausgebaut, korrigiert oder im Rahmen des Unterhalts saniert werden.
- b. Auf Anmerkungsgrundstücken im Siedlungsgebiet, an welchen die Gemeinde beteiligt ist, die entweder neu erstellt, ausgebaut, korrigiert oder im Rahmen des Unterhalts saniert werden.
- c. Auf Strassen / Fusswegen im Siedlungsgebiet, die später in das Eigentum der Gemeinde übergehen sollen.
- d. Für alle gemeindeeigenen Werkleitungen, die entweder neu erstellt, ausgebaut oder im Rahmen des Unterhalts saniert werden.
- e. Für die Anschlüsse der privaten Anschlussleitungen an die gemeindeeigenen Werkleitungen, die entweder neu erstellt, ausgebaut oder im Rahmen des Unterhalts saniert werden.
- f. Für alle privaten Wasseranschlussleitungen, die privat erstellt werden/wurden, aber aufgrund der gesetzlichen Grundlage die Gemeinde Haftung übernehmen muss.

<sup>2</sup> In der Regel wird im Ausbaustandard bei Strassen nicht zwischen einer Neuerschliessung, einem Ausbau, einer Korrektur oder einer Sanierung der bestehenden Strasse unterschieden.

<sup>3</sup> In begründeten Fällen kann der Gemeinderat den Ausbaustandard für auszubauende, zu korrigierende oder zu sanierende Strassen anpassen.

<sup>4</sup> Für Neuerschliessungen, Ausbauten, Korrekturen und Sanierungen von Strassen resp. Fusswegen ausserhalb des Siedlungsgebietes wird der Standard je nach Situation festgelegt, wobei diese Verordnung als Richtlinie dient.

### **§ 3 Planungsinstrumente der Gemeinde**

Es kommen die jeweils aktuellsten, nachgeführten Planungsinstrumente zur Anwendung, insbesondere:

- Zonenplan und Zonenreglement (ZP, ZR)
- Strassennetzplan (SNP)
- Bau- und Strassenlinienpläne (BSP)
- Übersichtsplan der Wasserversorgung (ÜP WV)
- Genereller Entwässerungsplan (GEP)

### **§ 4 Technische Richtlinien**

Es kommen die jeweils aktuellsten technischen Richtlinien zur Anwendung, insbesondere:

- SIA 118: Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten
- SIA 190 Kanalisationen
- Vornorm SN 507 902: Allgemeine Bedingungen für Kanalisations-, Entwässerungs- und Werkleitungsarbeiten
- SN 592 000 Liegenschaftsentwässerung
- Alle weiteren anwendbaren Normen des SIA und im Einverständnis mit dem SIA aufgestellten Normen anderer Fachverbände
- Alle weiteren Normen anderer Fachverbände insbesondere des VSA, SVGW, VSS und der SUVA
- Alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften, insbesondere bezüglich Lärm, Staub, Abgasen, öffentlichen Verkehrsmitteln, Starkstromanlagen, Rohrleitungen, Kabel, Grundwasser, etc.

## **II. AUSBAUSTANDARD STRASSEN**

### **§ 5 Foundationsschicht**

- <sup>1</sup> Die Foundationsschicht ist vom Projektingenieur unter Berücksichtigung der einschlägigen Normen und Richtlinien sowie unter Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten festzulegen
- <sup>2</sup> In der Regel ist mind. 50 cm ausschliesslich Betonrecycling-Kiesgemisch oder Kiessand I 0/45, frostsicher, zu verwenden.
- <sup>3</sup> Beim Planiekies ist Kiessand I 0/16 mit einer max. Dicke von 3 cm zu verwenden.
- <sup>4</sup> Insbesondere ist auf der Planie der ME1-Wert  $> 80 \text{ MN/m}^2$  und auf dem Planum der ME-Wert von  $15 \text{ MN/m}^2$  nachzuweisen.

## **§ 6 Tragschicht**

- <sup>1</sup> In der Regel ist auf Gemeindestrassen mit durchschnittlichem Verkehrsaufkommen (Lastwagenanteil 25 – 75 Lastwagen / Tag) ein Belag der Mischgutsorte ACT 22 N, B 70/100, 80 mm zu verwenden.
- <sup>2</sup> In Spezialfällen insbesondere bei starker Beanspruchung (z.B. Schwerverkehr im Gewerbegebiet) muss die Mischgutsorte angepasst werden.

## **§ 7 Deckbelag**

- <sup>1</sup> In der Regel ist auf Gemeindestrassen mit durchschnittlichem Verkehrsaufkommen (Lastwagenanteil 25 – 75 Lastwagen / Tag) ein Belag der Mischgutsorte AC 11 N, B 70/100, 35 mm zu verwenden.
- <sup>2</sup> In Spezialfällen insbesondere bei starker Beanspruchung (z.B. Schwerverkehr im Gewerbegebiet) muss die Mischgutsorte angepasst werden.

## **§ 8 Trottoir**

Für ein Trottoir werden bei Tragschicht und Deckbelag die gleichen Ausbaustandards wie für die Strasse angewandt.

## **§ 9 Fusswege**

- <sup>1</sup> Die Fundationsschicht, die Tragschicht und der Deckbelag sind vom Projektingenieur unter Berücksichtigung der einschlägigen Normen und Richtlinien festzulegen und an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen.
- <sup>2</sup> In flachen Gelände (< 10 %) ist entweder ein Mergelbelag oder ein Asphaltbetonbelag, in steilerem Gelände (ab 15 %) ein Asphaltbetonbelag vorzusehen.
- <sup>3</sup> Im Übergangsbereich (10 – 15 %) entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Bauverwalters.
- <sup>4</sup> Die Auswahl des Belages hat sich an den örtlichen Gegebenheiten zu orientieren (u.a. Vereinheitlichung der Wahrnehmung).

## **§ 10 Randabschlüsse**

- <sup>1</sup> Grundsätzlich ist bei Verwendung von Asphaltbetonbelägen beidseitig ein Randabschluss vorzusehen.
- <sup>2</sup> Die Randabschlüsse haben mit grauen Granitsteinen zu erfolgen und trennen gleichzeitig die Strassen und Fusswege als öffentliches Areal vom Privatareal ab.
- <sup>3</sup> Für die Erstellung von Randabschlüssen auf privatem Grund kann der Gemeinderat mit dem betreffenden Eigentümer eine Vereinbarung treffen, wenn dies im Interesse der Gemeinde liegt.

## **§ 11 Beleuchtung**

Die Beleuchtung hat gemäss Vorschlag des Betreibers und nach Rücksprache mit der Gemeinde zu erfolgen.

## **III. AUSBAUSTANDARD WASSERVERSORGUNG**

### **§ 12 Allgemeines**

Betreffend Qualitätssicherung gelten die gleichen Vorschriften und Auflagen wie bei einem privaten Anschlussgesuch.

### **§ 13 Material und Durchmesser der Wasserleitungen**

- <sup>1</sup> Als Material ist in der Regel PE (PN 16), verlegt nach den Richtlinien des SVGW, zu verwenden. In Spezialfällen sind nach Rücksprache mit dem Brunnenmeister auch andere Materialien zugelassen.
- <sup>2</sup> Der Durchmesser ist unter Einbezug des aktuellen Netzes zu überprüfen und zu berechnen.
- <sup>3</sup> Es sind Warn- und Ortungsbänder zu verlegen.

### **§ 14 Streckenschieber**

- <sup>1</sup> Streckenschieber sind mit einem Schieber Typ "Hawle" auszustatten.
- <sup>2</sup> Es sind genügend Streckenschieber vorzusehen, um im Bedarfsfall abschiebbare Sektoren bilden zu können, die es ermöglichen die umliegende Wasserversorgung möglichst aufrecht zu halten.

### **§ 15 Hausanschlusschieber**

- <sup>1</sup> Hausanschlussabgänge sind mit einem Schieber Typ "Hawle" auszustatten.
- <sup>2</sup> Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Anschlussleitung.

### **§ 16 Hydrantenanlagen**

- <sup>1</sup> Hydrantenanlagen werden mit den Produkten des Herstellers "Hinni" ausgerüstet.
- <sup>2</sup> Es sind Oberteile Typ 6006 mit einem Abgang  $\varnothing$  75 mm PN 16 zu verwenden.

## **§ 17 Erdung**

- <sup>1</sup> Es dürfen keine Erdungen an den Wasserleitungen installiert werden.
- <sup>2</sup> Die Erdung von Bauten oder Einrichtungen ist in Rücksprache mit der BKW über eigene Projekte zu realisieren.

## **IV. AUSBAUSTANDARD KANALISATION**

### **§ 18 Allgemeines**

Betreffend Qualitätssicherung gelten die gleichen Vorschriften und Auflagen wie bei einem privaten Anschlussgesuch.

### **§ 19 Material und Durchmesser der Kanalisation inkl. Regenabwasserleitungen**

- <sup>1</sup> Als Material für Schmutzwasserleitungen ist PP, verlegt nach den Richtlinien des VSA und SIA zu verwenden.
- <sup>2</sup> Als Material für Regenabwasserleitungen ist PP, verlegt nach den Richtlinien des VSA und SIA zu verwenden.
- <sup>3</sup> Der Durchmesser ergibt sich aus dem GEP und ist jeweils auf Aktualität in Bezug auf die aktuellen Anforderungen zu überprüfen.

### **§ 20 Kontrollschächte**

- <sup>1</sup> Die Kontrollschächte sind ab einer Tiefe von 1.5 m oder 3 Einläufen mit Durchmesser min. 90 / 110 cm oder 100 cm in Beton auszuführen.
- <sup>2</sup> Im Falle von Trennsystemen ist für jede Leitungsart (Schmutzwasser, Regenabwasser) ein separater Kontrollschacht zu errichten.

## **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 21 Leitungskataster**

Alle Werkleitungen (Schmutzwasser, Regenwasser, Wasser, Stromversorgung, Fernsehen und Telefon) im gesamten Strassenbereich und im Bereich des öffentlichen Interesses, sind gemäss den einschlägigen Richtlinien und Normen digital zu erfassen und sind nebst den Plänen des ausgeführten Werkes Bestandteil jedes Projektes (LKV, SGS 485.11)

### **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Frühere Regelungen und Erlasse werden hiermit aufgehoben.

Nenzlingen, 11. Dezember 2012

Im Namen des Gemeinderates

Die Präsidentin

Der Gemeindeverwalter

Therese Conrad

Nicolas Berger